



Marburg, 25. August 2011

Eingang: 25. August 2011

DIE LINKE. - Fraktion

TOP:

Lfd.Nr.

Antrag betr. Schließung des Arbeitsgerichts in Marburg**Beschluss:**

Der Kreistag Marburg-Biedenkopf bekräftigt seinen Beschluss vom 2. Juli 2010, in dem er sich gegen eine Schließung des Arbeitsgerichtes Marburg aussprach.

Der Kreistag appelliert eindringlich an die Mitglieder des Hessischen Landtages und der Hessischen Landesregierung, sich dem eindeutigen Votum der Sachverständigen bei der Anhörung vom 10. August nicht zu verschließen und die endgültige Entscheidung zumindest bis zu einem weiteren Votum des Landesrechnungshofes zurückzustellen.

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss, diesen Beschluss zu unterstützen und der Hessischen Landesregierung und den Mitglieder des Landtages diese gemeinsame Botschaft zu übermitteln.

Begründung:

Die Anhörung der Sachverständigen zum „Gesetz zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen (Drucksache 18/4009) brachte ein eindeutiges Ergebnis. Die überwältigende Mehrheit der Sachverständigen lehnten das vorgelegte Gesetz ab. Es steht zu befürchten, dass die Mehrheit aus CDU und FDP im Hessischen Landtag, dieses Gesetz dennoch verabschieden wird. Mit dem eingebrachten Antrag soll vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf ein letzter Versuch unternommen werden, zumindest bei den Mitglieder des Kreistages, die in Landtag und Landesregierung Verantwortung tragen, einen Sinneswandel herbeizuführen, damit die Gesetzesvorlage in dieser Form nicht gebilligt wird.

Stellvertretend für die vielen Argumente gegen das Gesetzesvorhaben hier die schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 10. August 2011 von Thomas Merkel, Richterrat der Arbeitsgerichte Gießen, Marburg, Wetzlar:

Sehr geehrte Damen und Herren des Rechts- und Integrationsausschusses, die Hessische Landesregierung beabsichtigt im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfs die Auflösung der Arbeitsgerichte Marburg und Wetzlar und deren Zusammenlegung mit dem Arbeitsgericht Gießen. Diesem Vorhaben stehe ich nach wie vor kritisch gegenüber. Ich halte es im Ergebnis nicht für sachgerecht. Die Arbeitsgerichte sind dazu berufen, Konflikte in der Arbeitswelt zu lösen. Bei den bei uns auftretenden Parteien handelt es sich auf der einen Seite um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese können sowohl Spitzenverdiener sein als auch lediglich in einem nur mit geringem Verdienst ausgestatteten Arbeitsverhältnis stehen. Auf der anderen Seite treten gerade in Mittelhessen viele kleine und mittelständische Arbeitgeber als Parteien auf. Bei den vor den Arbeitsgerichten zu verhandelnden Rechtsstreiten geht es häufig um für beide Seiten existentielle Fragen. Vor diesem Hintergrund ruht unsere Verfahrensordnung auf zwei wesentlichen Grundpfeilern, dem

Beschleunigungsgrundsatz (§§ 9, 61a ArbGG) auf der einen und dem Ziel möglichst eine gütliche Einigung zu erreichen (§ 57 Abs. 2 ArbGG) auf der anderen Seite.

Diesen beiden Vorgaben trägt unsere Verfahrensordnung insbesondere dadurch Rechnung, dass nach Eingang einer Klage zügig ein Gütetermin anzuberaumen ist, der im Wesentlichen dazu dient, Möglichkeiten einer gütlichen Einigung auszuloten und möglichst auch eine solche zu erreichen. Bleibt der Gütetermin erfolglos, ist Kammertermin anzuberaumen. Zu diesem werden zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter hinzugezogen. Bei diesen handelt es sich zum Einen um in der Arbeitswelt engagierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zumeist aktive Betriebsrätinnen und Betriebsräte. Zum Anderen handelt es sich um Personen, die Arbeitgeberfunktionen ausüben, etwa Personalleiterinnen und Personalleiter, sonstige leitende Angestellte oder aber Arbeitgeber persönlich. Auf das Mitwirken dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist die Arbeitsgerichtsbarkeit dringend angewiesen.

Herr Staatsminister Hahn äußerte im Rahmen einer Veranstaltung der in der Gewerkschaft Ver.di organisierten Richterinnen und Richter sinngemäß, er halte es für nicht sonderlich tragisch, wenn eine Person, die einmal im Leben einen Rechtsstreit führe, einen etwas weiteren Weg zum Gericht zurücklegen müsse. Nach dem Vorgesagten handelt es sich bei dem von uns zu betreuenden Klientel häufig aber nicht um Personen, die nur einmal im Leben das Arbeitsgericht aufsuchen. Gerade viele mittelständische Unternehmen haben immer mal wieder Rechtsstreite mit Arbeitnehmern zu führen. Mitunter ergeben sich aufgrund besonderer betrieblicher Probleme ganze Serien von Rechtsstreiten bezogen auf einen Arbeitgeber. Auch auf Arbeitnehmerseite können sich kleine Serien von Rechtsstreiten ergeben. Mitunter müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Monate hinweg immer wieder Lohnzahlungsansprüche geltend machen. Vor den Arbeitsgerichten besteht kein Anwaltszwang. Nicht selten erklären Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ihre Klage bei der Rechtsantragsstelle zu Protokoll. Dies kann dazu führen, dass eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer für eine objektiv gesehen relativ geringe Zahlungsforderung dreimal das Arbeitsgericht aufsuchen muss (Einreichen der Klage, Gütetermin und Kammertermin).

Bisher waren die mittelhessischen Arbeitsgerichte mit den Standorten Gießen, Marburg und Wetzlar in der Fläche gut aufgestellt. Alle drei Arbeitsgerichte zeichneten sich in der Vergangenheit durch eine effiziente Arbeitsweise aus. Dies zeigt sich insbesondere an regelmäßig kurzen Verfahrensdauern. Die kleineren Einheiten haben sich aus meiner Sicht als Vorteil erwiesen. Die Arbeitsorganisation funktioniert sehr gut. Die täglich zu leistende Dezernatsarbeit wird unverzüglich in den Serviceeinheiten umgesetzt. Gravierende Vertretungsprobleme in Fällen von Urlaub oder Krankheit hat es in den von mir überschaubaren gut 20 Jahren nicht gegeben. Urlaub wurde unter den Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Gerichte abgesprochen. Mir ist ein einziger Ausnahmefall in Erinnerung, in dem bei einer Urlaubsüberschneidung beim Arbeitsgericht Wetzlar die Vertretung für einen begrenzten Zeitraum durch das Arbeitsgericht Gießen sichergestellt worden ist. In zwei Fällen längerfristiger Erkrankungen wurden die Vertretungen ebenfalls solidarisch durch die Nachbargerichte übernommen.

Die nunmehr beabsichtigte Zusammenlegung der drei Gerichte am Standort Gießen wird dazu führen, dass sowohl die Kosten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als auch die im Rahmen der Prozesskostenhilfe anfallenden Kosten aufgrund längerer Fahrwege ansteigen werden. Unabhängig davon dürften sich durch die Zusammenlegung auch sonst kaum Einspareffekte ergeben. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung angeführten Argumente dürften auf die Zusammenlegung der drei mittelhessischen Arbeitsgerichte kaum zutreffen. Die Arbeitsgerichte Wetzlar und Marburg können vom Arbeitsgericht Gießen nicht einfach übernommen werden. Die Zusammenlegung führt vielmehr fast zu einer Verdoppelung der Beschäftigtenzahl. Aus diesem Grunde muss in Gießen eine neue größere Immobilie angemietet werden. Hier

dürften die in der neuen Immobilie anfallenden Mietkosten kaum unter den an den drei bisherigen Standorten angefallenen Kosten liegen. Das Argument, dass Sanierungsbedarf vorhandener Gebäude wegfällt, kann allenfalls auf das Arbeitsgericht Marburg zutreffen. Inwieweit dort in absehbarer Zeit Sanierungsbedarf besteht, ist mir nicht bekannt. Die Arbeitsgerichte Wetzlar und Gießen sind jedenfalls schon seit vielen Jahren bereits in gemieteten Objekten untergebracht, sodass dort kein vom Land Hessen zu tragender Sanierungsbedarf entstehen kann.

Im Ergebnis wird das künftige Arbeitsgericht Gießen für den räumlich größten Gerichtsbezirk zuständig sein. Die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie die sie vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden künftig jedenfalls teilweise erheblich weitere Wege in Kauf nehmen müssen. Die an den Gerichtsstandorten Marburg und Wetzlar beschäftigten Personen werden längere Anfahrtszeiten und Fahrtkosten zu tragen haben. Insbesondere bei den in Teilzeit beschäftigten Bediensteten kann dies zu einem nahezu unzumutbaren Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Arbeitsvergütung auf der einen und aufzuwendender Fahrzeit und Fahrtkosten auf der anderen Seite führen.

gez.:

Anna Hofmann
(Fraktionsvorsitzende)

Ingeborg Cernaj
(stellv. Fraktionsvorsitzende)